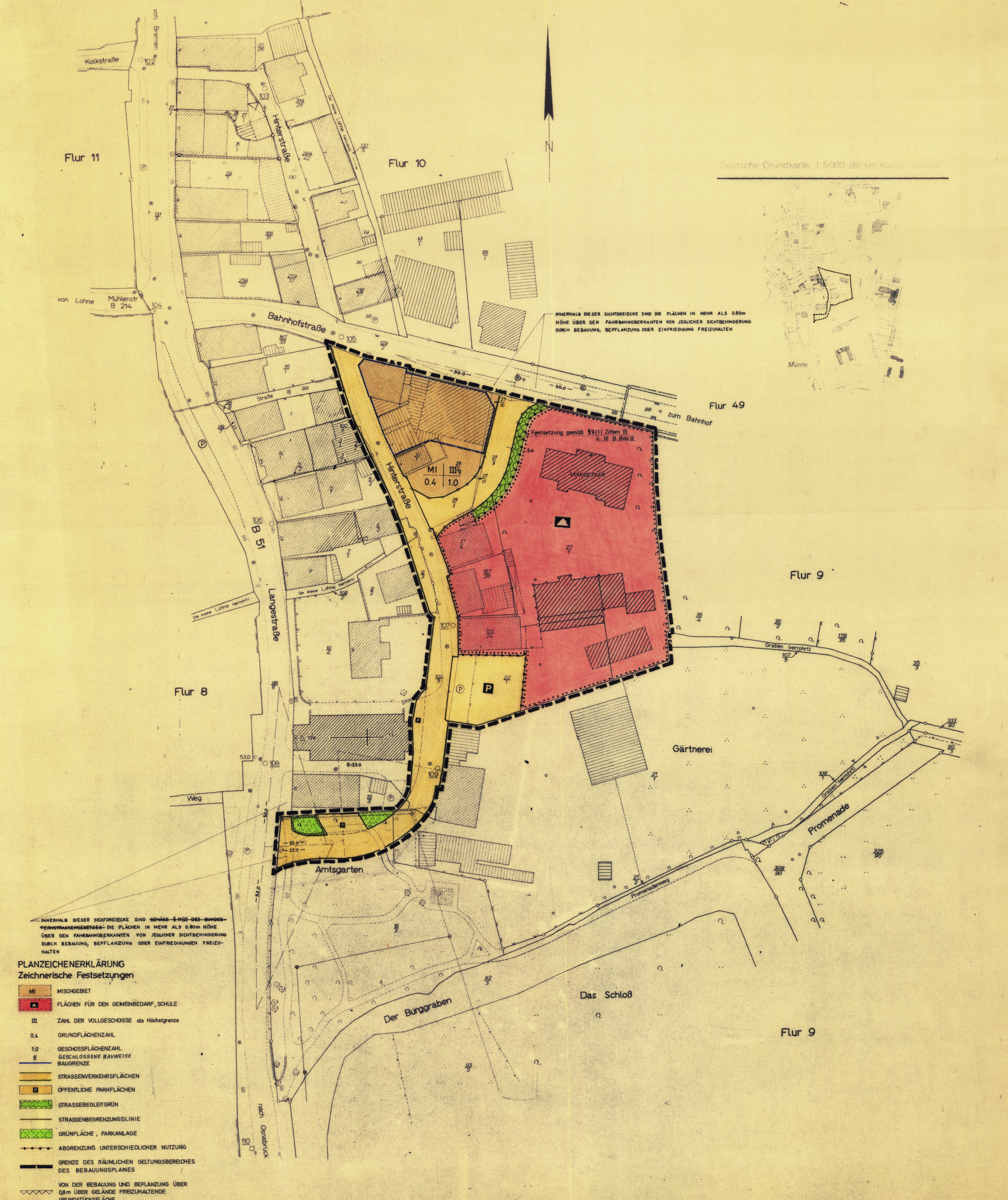




INNERHALB DIESER SICHTDREIECKE SIND DIE FLÄCHEN IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER DEN FAHRBAHNOBERKANTEN VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG DURCH BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER EINFRIEDIGUNG FREIZUHALTEN

INNERHALB DIESER SICHTDREIECKE SIND GEMÄß § 11(2) DES BUNDES-
FERNSTRASSENGESETZES DIE FLÄCHEN IN MEHR ALS 0,80m HÖHE
ÜBER DEN FAHRBAHNOBERKANTEN VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG
DURCH BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER EINFRIEDIGUNG FREIZU-
HALTEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Zeichnerische Festsetzungen

- MI MISCHGEBIET
- III FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, SCHULE
- 0.4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze
- 1.0 GRUNDFLÄCHENZAHL
- g GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- g BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSEBEGLEITGRÜN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,8m ÜBER GELÄNDE FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Berichtigt und vervollständigt aufgrund der Vermessungen
und einer örtlichen Überprüfung.

Sulingen, den 30. Jan. 1969
Katasteramt
Reg. Bez. Hannover
Landkreis Grafschaft Diepholz
Bebauungsplan Nr. 12a
"Hinterstrasse - Süd"
Gemarkung: Diepholz
Flur: 9 u. 10
Maßstab 1:500
Die Richtigkeit dieses Planes in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit
bescheinigt. Das Eigentumsverzeichnis bildet einen Bestandteil des Planes.
Dieser Bebauungsplan darf als Lageplan zum Bauantrag nicht verwendet
werden.
Aufgestellt: Sulingen, den 21. Juni 1965
KATASTERAMT
A 359/69

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen,
Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.7.1971)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortslichkeiten ist einwandfrei möglich.
Diepholz, den 27. JULI 1972
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Diepholz
Diepholz, den 10.1.1972
Stadtbaumeister

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 25.2.1972 den geänderten Entwurf des neu
Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341) am 29.3.1972, ersichtlich durch das Dph. Kreisblatt bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.4.1972 bis 10.5.1972
öffentlich ausliegen.
Diepholz, den 4.5.1972
Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 6.7.1972
nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Diepholz, den 7.7.1972
Bürgermeister

Der vom Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung vom 6.2.72 beschlossene
Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-1160/72
vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover, den 6.10.72
Der Regierungspräsident in Hannover
im Auftrage
Der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am
23.11.72 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt
ab 23.11.72 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Diepholz, den 24.11.72
Stadtbaumeister
Stadtbaumeister
Stadtbaumeister